

Netznutzungsvertrag

**Vertrag zur Netznutzung zum Zwecke der Belieferung von
Entnahmestellen im Netz des Verteilnetzbetreibers (VNB)
mit elektrischer Energie**

zwischen

– nachstehend „Netznutzer“ genannt –

und

Verteilnetzbetreiber

**Energiedienst Netze GmbH
Schildgasse 20
79618 Rheinfeldern**

– nachstehend „Netzbetreiber“ genannt –

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Netzbetreiber betreibt ein Verteilungsnetz für elektrische Energie, an das die elektrischen Anlagen der Kunden angeschlossen sind. Grundlage für diesen Vertrag ist das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Fassung vom 07.07.2005. Dieser Vertrag regelt insbesondere die Rechte und Pflichten der Vertragspartner zum Zugang zu den Energieversorgungsnetzen nach § 20 EnWG in Verbindung mit der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) und der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) für die Belieferung von elektrischen Anlagen die an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind.
- 1.2 Die Entnahmestellen, für die die Netznutzung in Anspruch genommen wird, sind in Datenblätter **Anlage 1 (Entnahmestellen mit den je weils anlagespezifischen Daten)** aufgeführt. Die Anlage 1 wird elektronisch geführt und ist notwendiger Bestandteil dieses Vertrages. Das jeweils aktuelle Datenblatt wird dem Kunden in Schriftform ausgehändigt. Der Netzbetreiber ermöglicht die Belieferung der in den Datenblättern Anlage 1 aufgeführten Entnahmestellen nach Maßgabe des vorliegenden Vertrages.
- 1.3 Für folgende Vereinbarungen bedarf es weiterer, spezieller Verträge.
- Eigenerzeugungsanlagen (z.B. nach EEG oder KWKG)
 - Reserveübergabestellen
 - Netzreservekapazität

Die Verträge, deren Inhalt Auswirkungen auf die Messung und Abrechnung der Netzentgelte nach diesem Vertrag haben, sind ggf. in der Anlage 4 mit den maßgeblichen Daten näher bezeichnet.

2 Voraussetzung der Netznutzung

- 2.1 Voraussetzung für die Netznutzung ist das Vorliegen eines Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber mit ausreichender Netzanschlusskapazität.
- 2.2 Die Strombelieferung der Entnahmestellen ist in gesonderten Verträgen zwischen einem Lieferanten und dem Netznutzer zu regeln. Der Netznutzer versichert bei seiner Anmeldung für die Netznutzung, dass ab Beginn seiner Zuordnung zu einem Bilanzkreis ein solcher Stromlieferungsvertrag besteht. Dieser Vertrag muss entweder den gesamten Bedarf des Netznutzers an der Entnahmestelle oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf des Netznutzers vollständig abdecken (offener Liefervertrag).
- 2.3 Die Netznutzung setzt voraus, dass die Entnahmestelle(n) des Netznutzers in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen ist (sind). Der Netznutzer teilt dem Netzbetreiber den (Unter-) Bilanzkreis mit, dem die Entnahmestellen in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers zugeordnet werden sollen. Der Netznutzer benennt den Bilanzkreisverantwortlichen und weist dessen Bilanzkreisverantwortlichkeit auf Verlangen des Netzbetreibers mit Bestätigung der Datenzuordnungsermächtigung dem Netzbetreiber nach.

3 Abwicklung der Netznutzung – An- und Abmeldung zum Bilanzkreis

- 3.1 Der Netznutzer kann sich zur Abwicklung der Netznutzung eines Dritten, insbesondere des Lieferanten, bedienen, der berechtigt ist, mit Wirkung für und gegen den Netznutzer Erklärungen abzugeben und Erklärungen des Netzbetreibers zu empfangen. Die Verantwortlichkeit des Netznutzers für die Erfüllung dieser Pflichten bleibt unberührt.
- 3.2 Der Netznutzer bzw. dessen bevollmächtigter Dritter meldet dem Netzbetreiber alle Entnahmestellen, die in diesen Vertrag einbezogen werden sollen, und den beabsichtigten Beginn der Netznutzung. Der Netznutzer bzw. der bevollmächtigte Dritte gibt dabei insbesondere an, welcher jeweilige Stromlieferant die jeweiligen Entnahmestellen beliefern soll. Die An- und Abmeldung der Entnahmestelle zum einem Bilanzkreis kann grundsätzlich nur mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Folgemonats erfolgen.
- 3.3 Der Netznutzer bzw. dessen bevollmächtigter Dritter teilt dem Netzbetreiber jede An-/Abmeldung zu einem Bilanzkreis – möglichst gesammelt einmal pro Monat – unter Angabe der erforderlichen Daten in elektronischer Form (per E-Mail) mit. Das Format und die Einzelheiten der Kundenwechselprozesse orientieren sich an der Beschlussfassung vom 11.07.2006 „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität, GPKE“ durch die Bundesnetzagentur bzw. an der **VDN-Richtlinie „Datenaustausch und Mengenzuordnung“** (DuM-Richtlinie).
- 3.4 Der Netzbetreiber bestätigt dem Netznutzer bzw. dem bevollmächtigten Dritten spätestens am 15. Werktag des auf die An- bzw. Abmeldung folgenden Monats (Fristenmonat) die dem jeweiligen Bilanzkreis neu zugeordneten bzw. abgemeldeten Entnahmestellen. Die Bestätigung erfolgt durch die Antwort auf die An- bzw. Abmeldung. Eine Ablehnung der Zuordnung einer Entnahmestelle wird der Netzbetreiber begründen. Mit der Antwort (Bestätigung) ist die Zuordnung und damit die Veränderung eines Bilanzkreises für den Netzbetreiber und den Netznutzer verbindlich. Unabhängig davon werden die Datenblätter der Entnahmestellen (Anlage 1) zum Netznutzungsvertrag geführt und an den Netznutzer übermittelt.
- 3.5 Die An-/Abmeldung muss gemäß § 14 Abs. 4 StromNZV ordnungsgemäß und vollständig sein. Der Netzbetreiber darf eine nicht ordnungsgemäße oder nicht vollständige Meldung nur zurückweisen, wenn die Entnahmestelle anhand der gemeldeten Daten nicht eindeutig identifizierbar ist. In diesem Fall ist die Meldung für diese Entnahmestelle unwirksam.
- 3.6 Änderungen sonstiger wesentlicher Kundendaten sind wechselseitig unverzüglich mitzuteilen.

4 Ersatzbelieferung

- 4.1 Hat der Netznutzer keinen Anspruch auf Ersatzversorgung des Grundversorgers gem. § 38 EnWG, besteht die Möglichkeit, vorsorglich einen Ersatzlieferanten zu benennen, dessen Bilanzkreis die Entnahmestelle des Netznutzers zugeordnet werden soll, falls kein Energielieferungsvertrag mehr besteht oder wenn sein Lieferant den vereinbarten Verpflichtungen aus dem bestehenden Stromliefervertrag nicht mehr nachkommt bzw. nachkommen kann, z.B. wegen Insolvenz oder durch Schließung des Bilanzkreises. Der Netznutzer ist aber verpflichtet, eine Zustimmung des Ersatzlieferanten für die Zuordnung zu dessen Bilanzkreis vorzulegen. Ist keine Zuordnungszustimmung nachgewiesen und werden die Lieferungen durch den bisherigen Lieferanten für die Entnahmestelle eingestellt, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Entnahmestelle unverzüglich vom Netz zu trennen.

Entnimmt der Netznutzer ab Beendigung der Lieferung durch den bisherigen Lieferanten bis zur Trennung vom Netz elektrische Energie aus diesem, so ist der Netzbetreiber berechtigt, neben dem Netzentgelt Schadensersatz für die ungerechtfertigte Entnahme von Strom zu verlangen (Kosten der Beschaffung für den entnommenen Strom).

5 Grenze zur Leistungsmessung

Bei Entnahmestellen mit einem Strom-Jahresverbrauch von mehr als 100.000 kWh verlangt der Netzbetreiber eine fortlaufende registrierende ¼-h-Leistungsmessung (Lastgangzählung).

6 Messeinrichtungen

Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 21b EnWG getroffen worden ist, gelten die nachfolgenden Ziffern 6.1 bis 6.5; in diesem Fall ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber. Der Netzbetreiber ist berechtigt Rechte und Pflichten in diesem Zusammenhang ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Unabhängig davon, wer Messstellenbetreiber ist, findet Ziffer 6.6 in jedem Fall Anwendung.

6.1 Der Netzbetreiber ist für die Erfassung der von jeweiligen Entnahmestelle entnommenen elektrischen Energie verantwortlich. Er legt Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtung fest. Er hat den Netznutzer und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnigte Interessen zu wahren. Der Netzbetreiber stellt die für die Messung und bei Lastgangkunden die für die notwendige Zählerfernauslesung erforderlichen Geräte zur Verfügung und betreibt diese. Er ist für die Einhaltung der eichrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

6.2 Bei Lastgangkunden erfolgt die Übermittlung der Messdaten über Zählerfernauslesung in der Regel einmal pro Monat. Soweit technisch möglich und vereinbart, erhält der Netznutzer selbst täglich Zugang zur Abfrage der vom Netzbetreiber in der Datenverarbeitung aufbereiteten und einer Plausibilitätsprüfung unterzogenen Datenreihe der Entnahmestellen über das Internet. Der Netzbetreiber kann Kontrollablesungen vornehmen.

6.3 Für die Fernauslesung muss beim Kunden ein hierfür geeigneter Telekommunikations-Endgeräteanschluss (kein Parallelanschluss) mit freigeschalteter Dienstekennung für Daten ohne zeitliche Beschränkung sowie ein 230 V-Anschluss zur Verfügung stehen. Der Netzbetreiber teilt dem Netznutzer auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen (Abstände der jeweiligen Anschlüsse, Anschlüsse zum Zählerplatz etc.) mit. Die Nutzung dieser Anschlüsse ist für den Netzbetreiber kostenlos. Die Fernauslesung muss vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung stehen. Stehen diese Anschlüsse nicht termingerecht zur Verfügung kann der Netzbetreiber ein GSM-Modem an der Messstelle einrichten. Die Kosten des zusätzlichen Aufwandes gehen zu Lasten des Netznutzers, es sei denn, der Netzbetreiber hat die Verzögerung zu vertreten.

6.4 Neben dem Netznutzungsentgelt wird vom Netzbetreiber für jede Entnahmestelle je ein Entgelt für die Messung und die Abrechnung in Rechnung gestellt.

Beauftragt der Netznutzer oder der Lieferant den Netzbetreiber mit einer zusätzlichen Ablesung, ist diese entgeltlich. Die Höhe des Entgeltes ist dem **Preisblatt (Anlage 2)** zu entnehmen.

6.5 Der Lieferant und/oder der Netznutzer können zusätzlich eigene Mess- und Steuereinrichtungen auf eigene Kosten einbauen lassen. Die Messdaten dieser Einrichtungen

werden nicht zur Abrechnung herangezogen. Im Falle der Ziffer 6.6 a können diese Daten entgegen Satz 2 verwendet werden.

- 6.6 Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten.

Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Lastganganlage mit registrierender Leistungsmessung nicht einwandfrei festzustellen, oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend dem VDN Metering Code nach folgendem Schema:

- a.) bei vorhandener Vergleichszählung, die den eichrechtlichen Bestimmungen entspricht, werden die vorhandenen Zählwerte für die Ersatzwertbildung verwendet.
- b.) bei nicht vorhandener Vergleichszählung werden für fehlende oder unplausible Zählwerte kleiner gleich 2 h ein Interpolations- und bei größer 2 h ein Vergleichswertverfahren angewandt. Als Ausnahme werden bei eindeutig festgestellten Versorgungsunterbrechungen Null-Ersatzwerte als Zählwerte berücksichtigt.

Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

- 6.7 Soweit eine anderweitige Vereinbarung auf der Grundlage einer Rechtsverordnung gemäß § 21b Abs. 3 EnWG getroffen worden ist, werden die vom Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Zählwerte der Abwicklung und Abrechnung dieses Vertrages zu Grunde gelegt. Wenn dem Netzbetreiber die Zählwerte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stehen oder die zur Verfügung gestellten Werte unplausibel sind, findet Ziffer 6.6 Anwendung.

7 Datenaustausch, Datenverarbeitung

- 7.1 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 9 EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.
- 7.2 Für Entnahmestellen mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung teilt der Netzbetreiber die Daten spätestens am 7. Werktag des auf die Lieferung folgenden Monats mit. Den zur Abwicklung erforderlichen Verteiler für die Daten legen der Netznutzer und der Netzbetreiber einvernehmlich fest.
- 7.3 Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die für die Bilanzierung bzw. für die Bilanzkreisabrechnung relevanten Daten rechtzeitig an den Übertragungsnetzbetreiber und ggf. an den Bilanzkreisverantwortlichen zu übermitteln.
- 7.4 Die Vertragspartner werden alles Erforderliche und Zumutbare tun, um den Übertragungsnetzbetreiber bei der Erfüllung seiner Verpflichtung aus § 8 Abs. 2 StromNZV für die Bilanzkreisabrechnung zu unterstützen. Nach Verabschiedung entsprechender

Regelungen durch die Bundesnetzagentur werden diese von den Vertragsparteien als verbindlich anerkannt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der DuM-Richtlinie des VDN verfahren.

8 Entgelte

8.1 Der Netznutzer zahlt dem Netzbetreiber für die Leistung Netznutzung sowie für andere Leistungen nach diesem Vertrag Entgelte nach den Preisregelungen gemäß **Preisblatt (Anlage 2)**. Individualisierte Entgelte nach § 19 Abs. 2 und 3 StromNEV bedürfen besonderer Vereinbarung im Einzelfall; alle übrigen Bestimmungen dieses Vertrages finden auf die individuellen Entgeltregelungen Anwendung.

8.2 Der Netzbetreiber informiert den Netznutzer über den Leistungsfaktor (induktiv 0,9; kapazitiv 0,9), der für den Energiebezug an den jeweiligen Entnahmestellen gilt. Unterschreitet der Leistungsfaktor diesen Wert, so erfolgt eine gesonderte Verrechnung der bereitgestellten Blindarbeit in Blindkilowattstunden (kvarh) gemäß **Preisblatt (Anlage 2)**.

8.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, wenn und soweit er eine nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung hierfür hat oder die Überschreitung der genehmigten Netzentgelte nach Maßgabe von § 23a Abs. 2 Satz 2 EnWG zulässig ist. Hierüber wird der Netzbetreiber den Netznutzer in Textform unverzüglich informieren.

Bei Einführung einer Anreizregulierung auf Basis einer Rechtsverordnung gemäß § 21a EnWG gilt anstelle von Satz 1, dass der Netzbetreiber berechtigt ist, die Netzentgelte anzupassen, wenn und soweit die geltenden Obergrenzen für die Netzentgelte beachtet werden.

8.4 Der Netzbetreiber wird unverzüglich auf seiner Internetseite bekannt geben, wenn ein Antrag auf Änderung zu genehmigender Netzentgelte gestellt worden ist.

8.5 Ändern sich die Netzentgelte, so kann der Netznutzer das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Änderung der Netzentgelte folgenden Kalendermonats kündigen.

8.6 Soweit bestimmte von diesem Vertrag umfasste Entgelte oder Entgeltbestandteile nicht der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde unterliegen, gilt folgendes:

Sollten nach Vertragsabschluss erlassene Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen die Wirkung haben, dass sich die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Elektrizität für den Netzbetreiber verteuert oder verbilligt, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich der angeführten Preis- und Kostensteigerungen oder –senkungen die betreffenden, von diesem Vertrag umfassten Entgelte entsprechend von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt oder für den Netzbetreiber Wirkung entfaltet. Satz 1 gilt insbesondere für gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Maßnahmen des Netzbetreibers zur Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien oder aus Kraft-Wärme-Kopplung.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend in den Fällen, in denen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen, die bei Vertragsabschluss schon in Kraft getreten waren bzw. erlassen worden sind, während der Vertragslaufzeit die Belastungen des Netzbetreibers in der in dem vorstehenden Absatz genannten Art verändern.

- 8.7 Der Netzbetreiber stellt die jeweiligen KWK-G-Aufschläge gemäß KWK-G vom 19.03.2002, zuletzt geändert am 03.05.2005 sowie die auf die Stromlieferung anfallenden Konzessionsabgaben dem Netznutzer mit dem Netznutzungsentgelt in Rechnung.
Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils mit der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung.
- 8.8 Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

9 Abrechnung, Zahlung und Verzug

- 9.1 Der Netzbetreiber rechnet die Netzentgelte gemäß Ziffer 8 für die Entnahmestellen mit fortlaufend registrierender ¼-h-Leistungsmessung grundsätzlich monatlich ab.
- 9.2 Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Zahlt der Netznutzer die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 9.3 Einwände gegen die Rechnung und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
- a.) soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen
 - b.) und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.
- 9.4 Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

10 Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung

- 10.1 Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme der Energie des Lieferanten oder an der Abgabe der Energie an die Entnahmestellen gehindert ist, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungen, Wartungs-, Instandhaltungs- oder sonstigen betriebsnotwendigen Arbeiten.
- 10.2 Der Netzbetreiber hat den Netznutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Stromzufuhr rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung nur gegenüber Netznutzern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben.

Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

- a.) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder

- b.) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- 10.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung sowie die damit verbundenen Dienstleistungen fristlos einzustellen und den Anschluss vom Netz zu trennen, wenn die Einstellung erforderlich ist, um
- a.) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - b.) den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern,
 - c.) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückflüsse auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

Die Einstellung ist auch zulässig, wenn die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gefährdet oder gestört ist und die Einstellung zur Beseitigung der Gefahr erforderlich ist.

- 10.4 Der Netzbetreiber teilt dem Netznutzer unverzüglich unter Angabe der Gründe mit, wenn er die Netznutzung verweigert und die Entnahmestelle vom Netz trennt. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Trennung.
- 10.5 Der Netzbetreiber hat die Netznutzung in den Fällen der Ziffern 10.1 und 10.3 unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Beendigung entfallen sind.

11 Haftung

Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, nach Maßgabe des **§ 18 NAV** in der Fassung vom 1. November 2006 (**Anlage 3**). Bei Inkrafttreten einer ergänzenden Nachfolgeregelung gilt diese. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

12 Sicherheitsleistung

- 12.1 Der Netzbetreiber kann in begründeten Einzelfällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Netznutzer verlangen. Kommt der Netznutzer einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nach Ziffer 12.5 nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der Netzbetreiber die Netznutzung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.
- 12.2 Als begründeter Fall gilt insbesondere, wenn
- a.) der Netznutzer mit fälligen Zahlungen trotz 2-facher Mahnung wiederholt im Verzug ist,
 - b.) gegen den Netznutzer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind,
 - c.) die vom Netzbetreiber über den Netznutzer eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunftsei (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, der Netznutzer werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen.

- 12.3 Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
- 12.4 Der Netzbetreiber kann erst nach fruchtlosem Ablauf einer nach Verzugseintritt gesetzten angemessenen Frist die Sicherheit in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.
- 12.5 Der Netznutzer ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.
- 12.6 Soweit der Netzbetreiber Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden.
- Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- 12.7 Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung entfallen sind.

13 Laufzeit und Kündigung

- 13.1 Der Netznutzungsvertrag tritt mit dem in Anlage 1, Datenblatt Entnahmestelle, genannten Datum in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Ziffer 8.5 bleibt unberührt.
- 13.2 Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.
- 13.3 Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz zweimaliger Mahnung ist der Netzbetreiber berechtigt, das Vertragsverhältnis einen Monat nach Ankündigung fristlos schriftlich zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Netznutzer darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und die Aussicht besteht, dass der Netznutzer seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt. Der Netzbetreiber kann mit der zweiten Mahnung zugleich die Kündigung androhen.
- 13.4 Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners ist der andere Teil berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.

14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.

- 14.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Netznutzungsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Schließung von Regelungslücken sowie zur Auslegung des Vertrages sind die einschlägigen Regelwerke Transmission Code (sofern für diesen Vertrag einschlägig), Distribution Code sowie Metering Code ergänzend heranzuziehen. Ausdrückliche Regelungen des Netznutzungsvertrages haben jedoch Vorrang vor den Bestimmungen der genannten Regelwerke.
- 14.3 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
- 14.4 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.
- 14.5 Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.
- 14.6 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

15 Anlagen

Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages.

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1	Datenblatt der Entnahmestelle
Anlage 2	Preisblatt
Anlage 3	§ 18 NAV

..... **den**

..... **den**

.....

.....

Energiedienst Netze GmbH